

## **Kostensatzung für die Bereitstellung von Informationen nach § 47 NDR StV**

Der Rundfunkrat erlässt aufgrund von §§ 47 Abs. 10 S. 4, 19 Abs. 3 Ziff. 1 NDR StV i.V.m. Art. 30 NDR Satzung nach Anhörung des Verwaltungsrates folgende Kostensatzung:

### **§ 1 – Erhebung von Kosten**

- (1) Für die Bereitstellung von Informationen nach § 47 NDR-StV werden Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dieser Satzung einschließlich der zugehörigen Kostentabelle (Anlage) erhoben. Die Gebühren gemäß der Nummern 1.1 bis 1.3 der Gebührentabelle schließen die Prüfung der Unbedenklichkeit des Zugänglichmachens der Information und gegebenenfalls die Beratung der antragstellenden Person, das Ersuchen um Einwilligung der oder des Betroffenen, die Aussonderung von Daten und die Verlängerung der Bescheidungsfrist sowie die Unterrichtung der antragstellenden Person hierüber ein.
- (2) Die ermittelten Kosten müssen nicht kostendeckend sein. Sie dürfen nicht über den zur Kostendeckung erforderlichen Bedarf hinausgehen und dürfen keine abschreckende Wirkung entfalten. Wenn sich abzeichnet, dass die Beantwortung einer Anfrage nicht kostenfrei gem. § 2 dieser Satzung erfolgen kann, informiert der NDR vorab über die voraussichtlichen Kosten.

### **§ 2 – Kostenfreiheit**

- (1) Wird ein Antrag auf Zugang zu Informationen gänzlich abgelehnt oder vor Bescheidung zurückgenommen, werden keine Kosten erhoben.
- (2) Kostenfrei sind darüber hinaus
  1. die Erteilung mündlicher, einfacher schriftlicher und einfacher elektronischer Auskünfte, die Einsichtnahme vor Ort sowie
  2. die Herstellung von bis zu zehn Schwarz-Weiß-Kopien oder Ausdrucken im Format bis zu 210 mm x 297 mm (DIN A 4) je Auskunftersuchen.

Unter „einfachen Auskünften“ sind Auskünfte zu verstehen, deren Erteilung inkl. notwendiger vorheriger Arbeitsschritte wie bspw. die Informationsbeschaffung, keinen hohen Verwaltungsaufwand erfordern (Personalaufwand bis zu 30 Minuten).

### **§ 3 Auslagen**

Folgende Auslagen sind nach ihrer tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten:

1. Kosten für Herstellung von Kopien von Papiervorlagen oder Ausdrucken im Format größer als 297 mm x 420 mm (DIN A 3),
2. Kosten für die Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern und Filmkopien,
3. Kosten für besondere Verpackung und besondere Beförderung,
4. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen über 2,50 Euro im Einzelfall,
5. Kosten für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden,
6. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung oder Zustellung entstehen,
7. Kosten, die durch die notwendige Hinzuziehung Dritter entstehen.

## § 4 Befreiung von der Kostenpflicht

Von den Kosten befreit sind Empfängerinnen und Empfänger folgender Leistungen:

1. Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches
2. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe)
3. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Kostensatzung tritt am 3. Dezember 2021 in Kraft.

Anlage:

### Kostentabelle für den Zugang zu Informationen nach § 47 NDR-StV

Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in Euro
<b>1</b>	<b>Gebühren: Zugänglichmachen von Informationen</b>	
1.1	Erteilung von Auskünften	
	mit einfachem Prüfungsaufwand	kostenfrei
1.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft mit Ausnahme von Auskünften einfacher Art	
1.2.1	mit gewöhnlichem Prüfungsaufwand	30 bis 250
1.2.2	mit besonderem Prüfungsaufwand	60 bis 500
1.3	Gewährung von Akteneinsicht	
	Einsichtnahme bei der auskunftspflichtigen Stelle einschließlich der Bereitstellung der zeitlichen, sachlichen und räumlichen Möglichkeiten für den Informationszugang	
1.3.1	mit gewöhnlichem Prüfungsaufwand	15 bis 250
1.3.2	mit besonderem Prüfungsaufwand	30 bis 500
1.4	Zugänglichmachen von Informationen in sonstiger Weise	
1.4.1	Zur-Verfügung-Stellen von Kopien, auch in elektronischer Form	
1.4.1.1	mit gewöhnlichem Prüfungsaufwand	15 bis 125

1.4.1.2	mit besonderem Prüfungsaufwand	30 bis 500
1.4.2	Zugänglichmachen von Informationsträgern sonstiger Art einschließlich ggf. von Lesegeräten und den erforderlichen Leseanweisungen	
1.4.2.1	mit gewöhnlichem Prüfungsaufwand	15 bis 125
1.4.2.2	mit besonderem Prüfungsaufwand	30 bis 500
<b>2</b>	<b>Auslagen: Herstellung von Kopien und Ausdrucken</b>	
2.1	je Kopie oder Ausdruck im Format bis DIN A 4	
2.1.1	schwarz-weiß ab der elften Kopie oder dem elften Ausdruck	0,15
2.1.2	farbig	0,50
2.2	je Kopie oder Ausdruck im Format bis DIN A 3	
2.2.1	schwarz-weiß	0,25
2.2.2	farbig	1,00
2.3	Reproduktion von verfilmten Akten je Seite	0,25